



# Amtsblatt

#### **Gemeinde Demitz-Thumitz**

Hauptstraße 43 01877 Demitz-Thumitz

# Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Demitz-Thumitz Ausgabe KW 9 vom 29.02.2024

## Inhalt

- Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Demitz-Thumitz
- Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl

## Beginn öffentliche Bekanntmachungen

# Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Demitz-Thumitz

Gemäß § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBI. S. 870) geändert worden ist, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Demitz-Thumitz mit Haushaltsplan für das Jahr 2024 in der Zeit vom

#### 04.03.2024 bis 12.03.2024

während der Dienstzeiten von Montag bis Freitag in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz (Kämmerei), Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des 7. Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Demitz-Thumitz, 29.02.2024

Jens Glowienka Bürgermeister Dienstsiegel

Seite 1 von 9

#### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz

Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister

Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 29.02.2024, 10 Uhr





Gemeinde Demitz-Thumitz Hauptstraße 43 01877 Demitz-Thumitz

Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ und/oder ausfüllen.

# Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

| der Wahl   | x zum Gemeinderat | zum Stadtrat | zum Kreistag |  |
|--|-------------------|--------------|--------------|--|
| zum Stadtbezirksbeirat/zu den Stadtbezirksbeiräten |                   |              |              |  |
|  | x zu den Ortscha  | aftsräten    |              |  |

## am 9. Juni 2024

#### 1 Zu wählen sind

|                  | Gemeinde/<br>Ortschaft  | Anzahl<br>Mitglieder | Höchstzahl<br>Bewerberinnen/<br>Bewerber<br>je Wahlvorschlag | Mindestzahl<br>Unterstützungs-<br>unterschriften |
|------------------|-------------------------|----------------------|--|--|
| Gemeinderat in   | Gemeinde Demitz-Thumitz | 12                   | 18   | 40   |
| Ortschaftsrat in | Pohla-Stacha            | 4                    | 6  | 10   |
| Ortschaftsrat in | Rothnaußlitz            | 4                    | 6  | 10   |

Seite 2 von 9

#### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister

Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 29.02.2024, 10 Uhr





2 Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter Punkt 1 bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

| Wahl                    | Wahlgebiet       |
|-------------------------|------------------|
| Gemeinderatswahl in der | Gemeinde Demitz- |
| Gemeinde Demitz-Thumitz | Thumitz          |
| Ortschaftsratswahl      | Ortschaft Pohla- |
| in Pohla-Stacha         | Stacha           |
| Ortschaftsratswahl      | Ortschaft        |
| in Rothnaußlitz         | Rothnaußlitz     |

- 3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
  - 3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen
    - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
    - spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

• für die oben benannten Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses

Anschrift, Öffnungszeiten

Frau Lisa Pitro, in der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz, Zimmer 2

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

Seite 3 von 9

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister

Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 29.02.2024, 10 Uhr





#### 4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:
  - Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
  - Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
  - Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt.
  - im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
  - beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
  - beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
  - bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.
- 4.2 Wählbar in den Gemeinderat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern sie mindestens drei Monate in der Ortschaft wohnen und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Seite 4 von 9

**Impressum** 

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister

Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 29.02.2024, 10 Uhr





- **4.3** Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
  - einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
  - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4.4 Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Seite 5 von 9

**Impressum** 

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister

Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 29.02.2024, 10 Uhr





Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

**4.5** Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

#### 5 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

• für die Gemeinderats-/ Ortschaftsratswahlen:

Anschrift/Kontaktdaten/ggf. Öffnungszeiten

Vorsitzende Gemeindewahlausschuss Frau Lisa Pitro, Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz,

Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz, Zimmer 2

Montag nach Vereinbarung

 $\begin{array}{lll} \mbox{Dienstag} & 09:00 \mbox{ Uhr} - 12:00 \mbox{ Uhr} & 14:00 - 18:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Donnerstag} & 09:00 \mbox{ Uhr} - 12:00 \mbox{ Uhr} & 14:00 - 16:00 \mbox{ Uhr} \\ \end{array}$ 

#### 6 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftsformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

Seite 6 von 9

**Impressum** 

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister

Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 29.02.2024, 10 Uhr





- 6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags
  - für die Gemeinderats-/und Ortschaftsratswahlen bei der Gemeindeverwaltung:

| Anschrift                                      |                       |      |      |        |                    |                 |
|--|-----------------------|------|------|--------|--------------------|-----------------|
| Vorsitzende                                    | Gemeindewahlausschuss | Frau | Lisa | Pitro, | Gemeindeverwaltung | Demitz-Thumitz, |
| Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz, Zimmer 2 |                       |      |      |        |                    |                 |

#### während folgender Zeiten:

| Öffnungszeiten                   |   |  |  |
|----------------------------------|---|--|--|
| Montag<br>Dienstag<br>Donnerstag | nach Vereinbarung<br>09:00 Uhr – 12:00 Uhr<br>09:00 Uhr – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr<br>14:00 – 16:00 Uhr |  |

#### bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Frau Lisa Pitro, für die Gemeinderats- und Ortschaftratswahl **spätestens bis 28. März 2024** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags
  - a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
  - b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder
  - c) bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er

Seite 7 von 9

#### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister

Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 29.02.2024, 10 Uhr





zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

#### 7 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Seite 8 von 9

**Impressum** 

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister

Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 29.02.2024, 10 Uhr

#### Amtsblatt Nr. 05/2024





| 8 | Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit |                                     |                |   |  |  |
|---|---|-------------------------------------|----------------|---|--|--|
|   | Х   | der Wahl zum Europäischen Parlament |                |   |  |  |
|   |   | dem Bürgerentscheid:                |                |   |  |  |
|   | Name des Bürgerentscheids   |                                     |                |   |  |  |
|   | verbunder   | 1.                                  |                | 1 |  |  |
|   | Ort, Datum  |                                     | Unterschrift   |   |  |  |
|   | Demitz-Thumitz, 28.02.2024  |                                     | gez. Glowienka |   |  |  |
|   |   |                                     | Bürgermeister  |   |  |  |
|   |   |                                     |                |   |  |  |

## Ende öffentliche Bekanntmachungen

#### **Fundsache**

Am 29.02.2024 wurde eine kleine Fernbedienung an einem roten Schlüsselband in Wölkau auf dem Ziegeleiweg/Gründergut gefunden.

Abzuholen im Sekretariat.

Seite 9 von 9

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister

Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 29.02.2024, 10 Uhr